Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2254

04. 09. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2148 —

Meldepflicht für Mailboxen

Computermailboxen gehören zu den etablierten Angeboten in der Informations- und Kommunikationstechnik. Auch in der Bundesrepublik Deutschland kann man unter dem Angebot mehrerer tausend Mailboxen auswählen. Einige dieser Systeme werden zu kommerziellen Zwecken betrieben, der größere Teil jedoch nur als Hobby, zur Information oder zu anderen nichtkommerziellen Zwecken.

Nach dem Fernmeldeanlagengesetz sind Mailboxbetreiber als Betreiber von Fernmeldeanlagen unter gewissen Voraussetzungen dazu verpflichtet, den Betrieb der Mailbox dem Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) anzuzeigen. Nachdem durch die aktuelle Rechtsprechung der Voraussetzungskatalog strenger gefaßt wurde, ist auch der Kreis der Anbieter erheblich erweitert worden, die den Betrieb einer Mailbox anzeigen müssen. Dennoch besteht weiterhin Ungewißheit über den Umfang der Anzeigepflicht und den Kreis derer, die vom BAPT registriert werden.

Mailboxbetreibern und ihren Kunden ist überdies in der Regel kaum bekannt, welche Rechte und Pflichten sie mit ihrem Angebot bzw. der Nutzung derartiger Systeme haben. Dies ist um so problematischer, als Mailboxen gewisse Pilotfunktionen für die Entwicklung von Informationsdienstleistungen haben, für die klare Rahmenbedingungen notwendig sind.

Vorbemerkung

Nach § 1 Abs. 4 FAG hat jedermann das Recht, Telekommunikationsdienstleistungen (TK-Dienstleistung) für andere zu erbringen.

Nach § 1a Abs. 1 FAG müssen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die eine TK-Dienstleistung nach § 1 Abs. 4 FAG für andere erbringen, die Aufnahme des Betriebs sowie Änderungen und Aufgabe desselben innerhalb eines Monats beim Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT) schriftlich anzeigen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 31. August 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Hiernach sind auch Mailboxbetreiber, die ihre TK-Dienstleistungen für andere erbringen, zur Anzeige verpflichtet. Dies bedeutet andererseits, daß Private, die Mailboxen innerhalb ihrer eigenen Organisation bzw. zu privaten Zwecken betreiben, nicht zur Anzeige ihrer TK-Dienste verpflichtet sind.

Im übrigen können sich Mailboxbetreiber oder andere Diensteanbieter wegen weiterer Auskünfte an das Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) oder das BMPT wenden.

Die Aussage, daß durch die aktuelle Rechtsprechung der Voraussetzungskatalog strenger gefaßt worden sei, wodurch der Kreis der Anbieter erheblich erweitert wurde, kann im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nicht nachvollzogen werden.

Die Rechte eines Mailboxbetreibers sind im § 1 Abs. 4 FAG derart definiert, daß jedermann TK-Dienstleistungen für andere erbringen darf, ausgenommen Telefondienst. Die Pflichten sind im § 1 a Abs. 1 FAG beschrieben. Siehe hierzu die Absätze 1 und 2.

1. Welchem Zweck sollen Anzeigepflicht für und Registrierung von Mailboxbetreibern dienen?

Die Anzeigepflicht für Anbieter von TK-Dienstleistungen dient dem Zweck, einen Überblick über die Marktentwicklung zu erhalten.

Dabei ist insbesondere die Versorgungsbreite und -intensität der angebotenen TK-Dienstleistungen von Interesse. Die Registrierungspflicht dient nicht der Steuerung oder Begrenzung des Marktzutritts.

Die registrierten Diensteanbieter werden halbjährlich im Amtsblatt des BMPT veröffentlicht, womit den Nachfragern nach TK-Dienstleistungen auch mehr Markttransparenz geboten wird.

2. Wie ist die Registrierung von Mailboxen im internationalen Vergleich geregelt?

Über die Registrierung von Mailboxen in anderen Ländern liegen hier keine Informationen vor.

Im Rahmen der EU-Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für TK-Dienste (EU-Diensterichtlinie) 90/388/EWG haben die Mitgliedstaaten die Beseitigung von besonderen oder ausschließlichen Rechten bei der Erbringung von TK-Dienstleistungen, ausgenommen beim Telefondienst, zu gewährleisten. Die Form der Umsetzung ist dem jeweiligen Mitgliedsstaat überlassen.

3. Welche Probleme sieht die Bundesregierung bei transnational operierenden Anbietern von Mailboxen und Informationsdienstleistungen, die nicht der Anzeigepflicht unterliegen?

Die Regelungen des FAG gelten für Fernmeldeanlagen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Sie können nicht auf transnational operierende Anbieter von Mailboxen und Informationsdienstleistungen, deren Fernmeldeanlagen außerhalb des Geltungsbereiches des FAG liegen, ausgedehnt werden.

4. Beim Erwerb von Modems wird in der Regel Software mitgeliefert, die einen Mailboxbetrieb ermöglicht.

   Wann beginnt nach Ansicht der Bundesregierung der anzeigepflichtige Betrieb einer Mailbox?

Der anzeigepflichtige Betrieb einer Mailbox beginnt mit der Erbringung der TK-Dienstleistung für andere.

5. Welcher Betreiber einer Mailbox muß nach Ansicht der Bundesregierung den Betrieb anzeigen, und wer wird registriert?

   Gilt die Anzeigepflicht insbesondere neben kommerziellen und nichtkommerziellen Anbietern öffentlicher Mailboxen auch für nichtöffentliche Mailboxen, wie sie z. B. von Unternehmen für den internen Gebrauch betrieben werden?

Mailboxbetreiber, die ihre Dienste anderen anbieten, müssen den Betrieb anzeigen und werden registriert. Es wird erwogen, die Anzeigepflicht künftig auf kommerzielle Anbieter zu beschränken.

Auch innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe ist der Mailboxbetrieb anzeigepflichtig, soweit es sich bei den Mitgliedern um jeweils eigene juristische Personen (= andere) handelt, weil hier Geschäftsbeziehungen in der Regel auf der Basis gewerblicher Tätigkeiten bestehen.

Mailboxbetrieb für internen Gebrauch unterliegt nicht der Anzeigepflicht, weil hier kein TK-Dienst für andere angeboten wird.

6. Hält die Bundesregierung eine ausreichende Differenzierung zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Anbietern von Mailboxen für gegeben?

Die registrierten Anbieter von Mailboxen werden zur Zeit einer Revision nach kommerziellen und nichtkommerziellen Gesichtspunkten unterzogen, womit eine ausreichende Differenzierung der Mailboxbetreiber gewährleistet wird.

Grundlage hierfür ist die Ausübung eines Gewerbes, bei der die angebotenen TK-Dienstleistungen entweder selbst als Unternehmenszweck und/oder in Verbindung zur Erfüllung eines

anderweitigen Unternehmenszweckes angeboten werden (z. B. Werbemaßnahmen über Mailbox zur Erweiterung eines Kundenkreises mit dem Ziel, Geschäftsabschlüsse, die nicht den Bereich der Telekommunikation beinhalten müssen, zu erzielen).

Indiz für ein Gewerbe ist die steuerrechtliche Einstufung, worüber das jeweils zuständige Finanzamt befindet. Demgegenüber gelten Liebhaberei und gelegentliche Betätigung nicht als Gewerbe.

7. Wie viele Mailboxen wurden bisher beim BAPT angezeigt, und wie viele wurden registriert?

Bisher sind beim BAPT 405 Mailboxen angezeigt, wovon 330 registriert und neben weiteren TK-Dienstleistungsanbietern im Amtsblatt-Nr. 16 des BMPT am 19. Juli 1995 veröffentlicht wurden.

Die 75 angezeigten Hobby-Mailboxbetreiber wurden über den Ausschluß von der Registrierung unterrichtet.

Bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten TK-Dienstleistungsanbieter beträgt der Anteil der Mailbox-Diensteanbieter 43,77 %.

8. Welche Pflichten folgen für die System-Operatoren einer Mailbox aus der Anzeige bzw. Anzeige und Registrierung beim BAPT?

Anbieter von Mailboxdiensten unterliegen lediglich der Anzeigepflicht nach § 1 a Abs. 1 FAG. Wer zur Anzeige verpflichtet ist, muß Änderungen wie z. B. Anschriftenänderungen, Anbieten weiterer TK-Dienste oder die Einstellung des Betriebes dem BAPT mitteilen.

9. Welche Informationen werden Mailboxbetreibern über ihre Pflichten zur Verfügung gestellt, bei denen berücksichtigt ist, daß ein großer Teil der Anbieter eine Mailbox zu Hobbyzwecken betreibt?

Das BAPT hält eine Broschüre mit den Pflichten für Anbieter von TK-Dienstleistungen bereit. Mailboxbetreiber können sich auch vom BAPT, Referat 111, über ihre Pflichten informieren lassen.

10. Welche weiteren Regelungen sind für Mailboxanbieter als Fernmeldeanlagenbetreiber geplant, insbesondere im Zusammenhang mit der Fernmeldeüberwachung?

Für Mailboxanbieter als Fernmeldeanlagenbetreiber sind keine weiteren Regelungen vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Fernmeldeüberwachung gelten für die Mailboxbetreiber die einschlägigen Bestimmungen des G10, der StPO, des AWG, des FAG sowie FÜV.

11. Beabsichtigt oder plant die Bundesregierung Regelungen zu Haftungsfragen für kommerzielle bzw. für nichtkommerzielle Mailboxbetreiber?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Haftungsfragen für kommerzielle bzw. nichtkommerzielle Mailboxbetreiber im Zivil- und Wettbewerbsrecht derzeit ausreichend geregelt sind. Soweit Mailboxsysteme im Fernabsatz verwendet werden, werden diese künftig der noch zur abschließenden Beschlußfassung anstehenden Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz bzw. dem dazu noch zu gestaltenden nationalen Umsetzungsgesetz unterfallen.

Zudem wird auf die besonderen Regelungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und die Einhaltung des Datenschutzes hingewiesen.

12. Beabsichtigt oder plant die Bundesregierung, rechtliche Rahmenbedingungen für Mailboxen und andere Informationsdienstleistungen zu schaffen bzw. die bestehenden Regelungen für neue Formen derartiger Dienstleistungen zu konkretisieren?

Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Als Teilnehmer/Kunde am öffentlichen Telekommunikationsnetz gelten für Mailboxbetreiber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom AG.

Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, spezielle rechtliche Rahmenbedingungen für Mailboxen und andere Informationsdienstleistungen zu schaffen, da die allgemeinen rechtlichen Regelungen den Bereich ausreichend abdecken. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333